

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Auswirkungen der geplanten Individualbesteuerung auf die Stadtverwaltung Winterthur, eingereicht von Stadtparlamentarier R. Tobler (FDP) und Stadtparlamentarierin M. Sorgo (SP)

Am 10. November 2025 reichten Stadtparlamentarier Raphael Tobler (FDP) und Stadtparlamentarierin Maria Sorgo (SP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«In der laufenden nationalen Diskussion um die Einführung der Individualbesteuerung wird von Gegnerinnen und Gegnern häufig argumentiert, das neue System führe zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Steuerbehörden. Genannt werden unter anderem die zusätzlichen Steuerdossiers sowie komplexere Veranlagungsprozesse.

Daher stellt sich die Frage, ob diese Befürchtungen auch für Winterthur tatsächlich relevant sind – oder ob die bestehenden Prozesse und Systeme den Wechsel auf eine Individualbesteuerung bereits heute problemlos ermöglichen würden.

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Aussage, die Einführung der Individualbesteuerung führe zu einem „massiven Mehraufwand“ für Steuerverwaltungen – trifft dies nach Einschätzung des Stadtrats für Winterthur zu oder nicht? Falls ja, wie sähe ein solcher Mehraufwand aus?

2. Inwiefern kann die Stadt Winterthur dank Digitalisierung und Automatisierung Steuerdaten ohnehin effizient pro Person verarbeiten?

3. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass moderne IT-Systeme (die in Zukunft vermutlich noch vermehrt in den Einsatz kommen) den Aufwand für die Individualbesteuerung weitgehend neutralisieren können?

4. Gibt es Anzeichen, dass die Stadt Winterthur zusätzliche Ressourcen (Personal, Finanzen, IT) benötigen würde oder könnte die bestehende Organisation die Individualbesteuerung im operativen Prozess mit minimaler Anpassung bewältigen?»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Am 20. Juni 2025 nahmen National- und Ständerat das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Steuergerechtigkeits-Initiative» an. Gegen diese Gesetzesvorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 8. März 2026 statt.

Bei einer Individualbesteuerung nimmt jede steuerpflichtige Person ihre Verfahrensrechte und -pflichten unabhängig vom Zivilstand selbständig wahr. Das heisst, dass jede steuerpflichtige Person ihre Steuererklärung allein ausfüllen kann; eine Koordination mit dem Partner oder der Partnerin entfällt weitgehend. Anders als im geltenden Recht berühren Änderungen des Zivilstandes

wie Heirat, Scheidung, Verwitwung die Steuerpflicht nicht mehr. Jede steuerpflichtige Person deklariert in der Steuererklärung, was sie an Einkommen erzielt und was ihr gehört. Darauf kann in einem Scheidungsfall oder im Todesfall abgestellt werden. Die zahlreichen Sonderbestimmungen für Ehepaare und registrierte Partnerschaften wie zum Beispiel der Mehrfachtarif, verfahrensrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zur zeitlichen Bemessung bei Heirat und Trennung, verschiedene Tarificodes bei der Quellensteuer oder die Solidarhaftung für die Gesamtsteuer entfallen.

Im Bundesgesetz über die Individualbesteuerung werden die Einkünfte und Vermögenswerte von Ehepaaren, registrierten Partnerschaften und Konkubinatspaaren nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugewiesen, und es bestehen einfache und klare Zuteilungsregeln (Leitlinien) für die Steuerfaktoren. Einkünfte werden derjenigen Person zugerechnet, die diese erzielt. Vermögenswerte werden aufgrund der Eigentumsverhältnisse zugeteilt. Schulden und Schuldzinsen werden derjenigen Person zugerechnet, die Schuldner:in gemäss Schuldvertrag ist. Dies minimiert die einer Individualbesteuerung inhärente Gefahr von progressionsbedingten Optimierungsversuchen und ist auch aus veranlagungsökonomischer Sicht wünschbar.

Die Zuteilung der kinderrelevanten Abzüge basiert weitgehend auf der heute bereits bestehenden Regelung für unverheiratete Paare mit gemeinsamer elterlicher Sorge und soll bei verheirateten und unverheirateten Paaren mit gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig erfolgen. Der Kinderabzug wird im Bundesgesetz über die Individualbesteuerung von 6'800 Franken (Steuerjahr 2025) auf neu 12'000 Franken erhöht. Mittels dieser markanten Erhöhung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Entlastungswirkung des Kinderabzugs insbesondere bei Ehepaaren mit ungleicher Einkommensverteilung niedriger ist als diese bei einer Gemeinschaftsbesteuerung wäre. Die gleiche Regelung gilt auch für registrierte Partnerschaften.

Der Unterstützungsabzug und der Abzug vom Steuerbetrag für unterstützungsbedürftige Personen stehen neu auch Ehepaaren und registrierten Partnerschaften zu, wenn beide Elternteile ihr volljähriges Kind in Ausbildung unterstützen oder eine der beiden Personen eines Paarhaushalts (Ehepaar, registrierte Partnerschaft oder Konkubinatspaar) ihren Lebensunterhalt aus objektiven Gründen nicht selber bestreiten kann.

Die Einführung einer Individualbesteuerung bedeutet eine Abkehr von einem gesetzlich verankerten traditionellen Familienbild hin zu einem Steuermodell, in welchem jeder Mensch als wirtschaftlich eigenständiges Individuum angesehen wird. Eine Individualbesteuerung ermöglicht die steuerliche Gleichbehandlung von Ehepaaren und registrierten Partnerschaften einerseits und Konkubinatspaaren andererseits, und damit eine zivilstandsneutrale Besteuerung der Paarhaushalte, wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und fördert die Chancengleichheit der Geschlechter.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

«Wie beurteilt der Stadtrat die Aussage, die Einführung der Individualbesteuerung führe zu einem „massiven Mehraufwand“ für Steuerverwaltungen – trifft dies nach Einschätzung des Stadtrats für Winterthur zu oder nicht? Falls ja, wie sähe ein solcher Mehraufwand aus?»

Bei einem Wechsel zu einer Individualbesteuerung steigt die Anzahl Steuere dossiers um rund einen Drittel, weil die beiden Eheleute und die beiden Personen einer registrierten Partnerschaft zwei getrennte Steuererklärungen einreichen. Dieser Mehraufwand zeigt sich für die Steuerverwaltungen bei den vier Kernprozessen Deklaration, Registerführung, Veranlagung und Bezug.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Steuerverfahren (Steuererklärungsverfahren, Veranlagung sowie Bezug) dank des Wegfalls der zahlreichen Sonderbestimmungen für Ehepaare und registrierte Partnerschaften sowie dem Umstand, dass das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung inhaltliche und prozedurale Abhängigkeiten zwischen den Dossiers von steuerpflichtigen Personen grösstenteils vermeidet, weitgehend unabhängig voneinander durchgeführt werden können. Hinzu kommt, dass nur einige wenige Abzüge vorgesehen sind und die bestehende Praxis für die Besteuerung von Konkubinatspaaren über weite Strecken übernommen wurde, was die Komplexität der Steuerdossiers reduziert. Zudem entfällt bei einer Individualbesteuerung der Aufwand für die zu bearbeitenden Wechselfälle infolge Heirat, Scheidung und Verwitwung. Bei einer Scheidungsrate von gut 40 Prozent ist dies eine erhebliche Entlastung.

Der Aufwand für die Anpassung der Steuersoftware hält sich insofern in Grenzen, als diese dem jährlichen gesetzlichen Anpassungsbedarf unterliegt: Die Deklarations-Software wird jährlich optimiert, und das Regelwerk, welches die Steuerfachleute bei der Bearbeitung der Steuererklärung unterstützt, wird periodisch überarbeitet. Es braucht ein neues Datenbankdesign, und die Steuerpflichtigen müssen angepasst werden, was mittels eines Skripts des Softwareherstellers machbar sein sollte.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Steuermodells dürfte eine Koordination der Veranlagungsverfahren von Ehepaaren und registrierten Partnerschaften nötig sein, um sicherzustellen, dass nach dem Systemwechsel alle Einkommens- und Vermögensbestandteile korrekt erfasst sind.

Aus Sicht des Stadtrates führt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung zu Vereinfachungen für die steuerpflichtigen Personen und für die Steuerbehörden, reduziert den Prüfaufwand für die Steuerbehörden ausser im ersten Jahr und lässt einen höheren Grad an Automation zu als dies heute der Fall ist. Damit sollte der Mehraufwand, den die Einführung einer Individualbesteuerung für die veranlagenden Behörden mit sich bringt, aufgefangen werden können.

Zu Frage 2:

«Inwiefern kann die Stadt Winterthur dank Digitalisierung und Automatisierung Steuerdaten ohnehin effizient pro Person verarbeiten?»

Das Steueramt der Stadt Winterthur nutzt verschiedene Instrumente, welche zu einer effizienten und kostengünstigen Bearbeitung von Steuersachverhalten beitragen. Es sind dies:

- Regelwerk. Dank diesem werden die Steuerfachleute bei der Bearbeitung der Steuererklärung von der Steuersoftware darauf hingewiesen, bei welchen Positionen eine nähere Prüfung nötig ist.
- Elektronische Steuerrechnung: Diese wird zusammen mit dem Veranlagungsentscheid – wenn dieser der Rechnung in einem Briefumschlag beiliegen würde – als PDF direkt ins E-Banking der Kundinnen und Kunden, welche sich für diese Dienstleistung registriert haben, eingestellt, was Papier und Portokosten spart.
- E-Steuerkonto: Dieses ermöglicht den Kundinnen und Kunden, welche von dieser Dienstleistung Gebrauch machen, rund um die Uhr Zugang zu ihrem Steuerkonto, was die Anfragen an das Steueramt reduziert. Das E-Steuerkonto enthält beispielsweise eine Übersicht über alle Steuerjahre, über die erhaltenen Rechnungen, bezahlten Beträge oder Ausstände.

- E-SchKG: Das Steueramt stellte vor ein paar Jahren auf den elektronischen Datenaustausch mit den Betreibungsämtern in allen Betreibungsphasen um, was den Zwangsvollstreckungsprozess erheblich vereinfachte.
- Robotic Process Automation (RPA). Dabei handelt es sich um die automatisierte Bearbeitung strukturierter Geschäftsprozesse durch digitale Softwareroboter. Eingesetzt werden diese derzeit bei der Anpassung von provisorischen Rechnungen und bei der Mutation von Bankkonti aufgrund von Angaben seitens der Kundschaft.
- Vollelektronische Steuererklärung: Im Kanton Zürich können die Steuererklärungen seit ein paar Jahren online auf einem kantonalen Server ausgefüllt und inklusive Beilagen online übermittelt werden. Als Steuererklärung genügt ein Blatt mit einem Zugangscode, was Papier spart, die Portokosten reduziert und eine Digitalisierung erübrigt.

Alle diese Instrumente tragen dazu bei, einen Teil des mit dem Bevölkerungswachstum einhergehenden Mehraufwandes des Steueramtes aufzufangen und den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Zu Frage 3:

«Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass moderne IT-Systeme (die in Zukunft vermutlich noch vermehrt in den Einsatz kommen) den Aufwand für die Individualbesteuerung weitgehend neutralisieren können?»

Der Stadtrat teilt die Einschätzung, dass der Einsatz moderner IT-Systeme den Aufwand für die Veranlagung von Steuererklärungen reduziert – namentlich ein automatisches Prüfsystem, welches risikobasiert einsetzbar ist.

Es gibt heute bereits Steuerämter, die einen Teil der Steuererklärungen ausschliesslich mit einem automatischen Prüfsystem verarbeiten, wobei die Mitarbeitenden Stichproben durchführen. Medienberichten zufolge ist die Automatisierung in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Solothurn und - im Rahmen eines Pilots auch in der Stadt Zürich - heute weit fortgeschritten (vgl. Künstliche Intelligenz: Steuerämter setzen auf KI-Programme - News - SRF; Steuererklärung: Das passiert, nachdem wir sie eingereicht haben). Es ist zu erwarten, dass weitere Steuerämter den Trend fortsetzen werden.

Das Steueramt der Stadt Winterthur verfügt derzeit noch über kein automatisches Prüfsystem. Die Einführung eines solchen wird initial den Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen erfordern.

Zu Frage 4:

«Gibt es Anzeichen, dass die Stadt Winterthur zusätzliche Ressourcen (Personal, Finanzen, IT) benötigen würde oder könnte die bestehende Organisation die Individualbesteuerung im operativen Prozess mit minimaler Anpassung bewältigen?»

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist veranlagungsökonomisch ausgestaltet, indem es mit einfachen und klaren Regeln ausgestattet ist, auf Regelungen, welche die Koordination der Einschätzungsverfahren von Paarhaushalten nötig macht, weitgehend verzichtet und somit einen höheren Grad an Automation zulässt als dies heute der Fall ist.

Die Kantone sind gehalten, ihre Steuergesetze an die Bundesvorlage anzugleichen. Dabei sind sie in der Ausgestaltung ihrer Steuertarife und ihrer Sozialabzüge frei. Die Kantone können durch die Einführung und Ausgestaltung von Sozialabzügen Abhängigkeiten zwischen den Steuerdossiers von steuerpflichtigen Personen schaffen, auf welche die Eidgenössischen Räte

bewusst verzichtet haben. Dies würde die Komplexität, und damit den Aufwand für alle Beteiligten und die Kosten für die Gemeinwesen erhöhen.

Die Auswirkungen der Verankerung einer Individualbesteuerung im Steuergesetz des Kantons Zürich auf die Stadt Winterthur können nicht abgeschätzt werden, weil derzeit noch offen ist, wie dieses Gesetz dereinst ausgestaltet sein wird.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit einer veranlagungsökonomischen Ausgestaltung auch des kantonalen Steuergesetzes sowie mit dem Einsatz moderner Informationstechnologien der Mehraufwand, den eine steigende Dossierzahl für das Steueramt der Stadt Winterthur mit sich bringt, aufgefangen werden kann.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon